

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-086

vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bericht**Andrzej Grzyb****A8-0160/2015**

Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe in die Luft

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2013)0919 – C7-0003/2014 – 2013/0442(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Mit dem Beschluss XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ („Aktionsprogramm“) wird anerkannt, dass die Schadstoffbelastung der Luft in den vergangenen Jahrzehnten spürbar zurückgegangen ist, die Luftqualität in vielen Teilen Europas aber nach wie vor zu wünschen übrig lässt und die EU-Bürger immer noch Luftschadstoffen ausgesetzt sind, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen können. Dem Aktionsprogramm zufolge leiden die Ökosysteme nach wie vor unter übermäßigen Stickstoff- und Schwefeleinträgen, die durch Verkehrsemissionen, intensive Agrarpraktiken und die Stromerzeugung verursacht werden.

Geänderter Text

(1) Mit dem Beschluss XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ („Aktionsprogramm“) wird anerkannt, dass die Schadstoffbelastung der Luft in den vergangenen Jahrzehnten spürbar zurückgegangen ist, die Luftqualität in vielen Teilen Europas aber nach wie vor zu wünschen übrig lässt und die EU-Bürger immer noch Luftschadstoffen ausgesetzt sind, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen können. Dem Aktionsprogramm zufolge leiden die Ökosysteme nach wie vor unter übermäßigen Stickstoff- und Schwefeleinträgen, die durch Verkehrsemissionen, intensive Agrarpraktiken und die Stromerzeugung verursacht werden. ***In vielen Gebieten der Union entspricht die Luftqualität weiterhin weder den von der Union selbst festgelegten Grenzwerten noch den Zielvorgaben der***

¹⁴Beschluss XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L ... vom , S.).

¹⁴ Beschluss XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der EU für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L ... vom , S.).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verfeuerung von Brennstoffen in Kleinf Feuerungsanlagen und –geräten kann mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte¹⁵ abgedeckt werden. Die Verfeuerung von Brennstoffen in Großfeuerungsanlagen fällt seit dem 7. Januar 2013 unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, wobei die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ für unter Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU fallende Großfeuerungsanlagen bis zum 31. Dezember 2015 weiter gilt.

¹⁵ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte

Geänderter Text

(5) Die Verfeuerung von Brennstoffen in Kleinf Feuerungsanlagen und –geräten kann mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte¹⁵ abgedeckt werden. ***Es sind jedoch weitere Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erforderlich, um die verbleibende Rechtslücke zu schließen.*** Die Verfeuerung von Brennstoffen in Großfeuerungsanlagen fällt seit dem 7. Januar 2013 unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, wobei die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ für unter Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU fallende Großfeuerungsanlagen bis zum 31. Dezember 2015 weiter gilt.

¹⁵ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte

Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

¹⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

¹⁷ Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1).

Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

¹⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

¹⁷ Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Diese Richtlinie sollte nicht für **energieverbrauchsrelevante Produkte** gelten, die unter **im Einklang mit der Richtlinie 2009/125/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen** oder unter Kapitel III oder IV der Richtlinie 2010/75/EU fallen. Bestimmte andere Feuerungsanlagen sollten aufgrund ihrer technischen Merkmale oder aufgrund ihres Einsatzes bei bestimmten Tätigkeiten ebenfalls aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Diese Richtlinie sollte nicht für **mittelgroße Feuerungsanlagen** gelten, die unter Kapitel III oder IV der Richtlinie 2010/75/EU fallen. Bestimmte andere Feuerungsanlagen sollten aufgrund ihrer technischen Merkmale oder aufgrund ihres Einsatzes bei bestimmten Tätigkeiten ebenfalls aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.

(9a) Die in Anhang II festgelegten Emissionsgrenzwerte sollten aufgrund der

technischen und logistischen Probleme in Verbindung mit der isolierten Lage dieser Anlagen nicht für mittelgroße Feuerungsanlagen auf den Kanaren, in den französischen überseeischen Departements und auf den Archipelen Madeira und Azoren gelten. Die Mitgliedstaaten sollten Emissionsgrenzwerte für diese Anlagen festlegen, um ihre Emissionen in die Luft und die potenziellen Risiken für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu verringern.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Diese Richtlinie sollte auch für Kombinationen aus zwei oder mehr Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW gelten, sofern es sich bei dieser Kombination nicht um eine Feuerungsanlage gemäß Artikel III der Richtlinie 2010/75/EU handelt. Wenn mehr als eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW an einem einzigen Standort in einer Lastenteilungskonfiguration angebracht ist, sollte eine solche Kombination für die Zwecke dieser Richtlinie als eine einzige Feuerungsanlage angesehen werden.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 c (neu)**

(9c) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Richtlinie nicht auf Anlagen anzuwenden, die unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU für Schadstoffe fallen, für die Emissionsgrenzwerte gemäß dieser Richtlinie gelten, wenn diese Emissionsgrenzwerte die in Anhang II dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um Anlagen, die Brennstoffe in Mineralöl- und Gasraffinerien oder in in der Zellstoffherzeugung verwendeten Abwässern verfeuern. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten diese Anlagen auf Ersuchen des Betreibers ausnehmen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

(10) Damit die Verringerung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und **Feinstaub** in die Luft gewährleistet ist, sollte eine mittelgroße Feuerungsanlage nur betrieben werden dürfen, wenn sie von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Mitteilung des Betreibers zumindest registriert wurde.

(10) Damit die Verringerung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und **Staub** in die Luft gewährleistet ist, sollte eine mittelgroße Feuerungsanlage nur betrieben werden dürfen, wenn sie von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Mitteilung **oder Informationen** des Betreibers zumindest **genehmigt oder** registriert wurde.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

(10a) Wenn es bereits Audits und Prüfungen gibt, um die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften für die Kontrolle der Emissionen zu überprüfen, sollten die zuständigen Behörden bezüglich der Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie soweit wie möglich auf diese bestehenden Mechanismen zurückgreifen. Solche Mechanismen könnten beispielsweise Mechanismen umfassen, wie sie in der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} oder in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} festgelegt sind.

^{1a} **Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).**

^{1b} **Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

(13) Im Einklang mit Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hindert diese

(13) Im Einklang mit Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hindert diese

Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, beispielweise für die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten in Gebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte nicht eingehalten werden, strengere Emissionsgrenzwerte wie die in Anhang III dieser Richtlinie festgesetzten Benchmarkwerte **anwenden**, die auch insbesondere Ökoinnovationen in der EU fördern und somit den Marktzugang für kleine und mittlere Unternehmen erleichtern würden.

Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, beispielweise für die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten in Gebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte nicht eingehalten werden, strengere Emissionsgrenzwerte wie die in Anhang III dieser Richtlinie festgesetzten Benchmarkwerte **in Erwägung ziehen**, die auch insbesondere Ökoinnovationen in der EU fördern und somit den Marktzugang für kleine und mittlere Unternehmen erleichtern würden. **Die Mitgliedstaaten sollten eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen durchführen, wenn sie beschließen, solche Maßnahmen zu ergreifen.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zur Begrenzung des Aufwands für kleine und mittlere Unternehmen, die mittelgroße Feuerungsanlagen betreiben, sollten die administrativen Mitteilungs-, Überwachungs- und Berichtspflichten für die Betreiber verhältnismäßig sein, den zuständigen Behörden aber dennoch eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gestatten.

Geänderter Text

(15) Zur Begrenzung des Aufwands für kleine und mittlere Unternehmen, die mittelgroße Feuerungsanlagen betreiben, sollten die administrativen Mitteilungs-, Überwachungs- und Berichtspflichten für die Betreiber verhältnismäßig sein **und so ausgelegt sein, dass Doppelarbeit vermieden wird**, den zuständigen Behörden aber dennoch eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gestatten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Kommission sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums beurteilen, ob aufgrund modernerer Technik die Notwendigkeit besteht, die in Anhang II festgelegten Emissionsgrenzwerte zu ändern. Die Kommission sollte auch beurteilen, ob aufgrund der Überwachung nach Artikel 6 für andere Schadstoffe, wie Kohlenmonoxid, gesonderte Emissionsgrenzwerte vorgeschlagen werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen treffen, damit sichergestellt ist, dass die Überwachung stattfindet.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Die Überprüfung dieser Richtlinie sollte hinsichtlich der [Richtlinie (EU) .../...*] stattfinden.

**** ABL.: Bitte die Nummer, den Titel und die Referenznummer des in COD 2013/0443 enthaltenen Dokuments einfügen.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Richtlinie werden Vorschriften auch für die Überwachung von Kohlenmonoxidemissionen festgelegt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Richtlinie gilt auch für Kombinationen von neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen gemäß Artikel 3a, einschließlich solcher, deren Feuerungswärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, es sei denn, bei diesen Kombinationen handelt es sich um Feuerungsanlagen, die unter Kapitel III der Richtlinie 2010/75/EU fallen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Feuerungsanlagen, die unter die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} fallen;

*^{1a} Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte
(ABL. L 59 vom 27.2.1998, S. 1).*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

(ab) Verbrennungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 5 MW, die als Brennstoff ausschließlich unverarbeitete Gülle von Geflügel gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} verwenden;

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABL L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

(b) energieverbrauchsrelevante Produkte, die unter im Einklang mit der Richtlinie 2009/125/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen fallen, sofern in diesen Durchführungsrechtsakten Emissionsgrenzwerte für die in Anhang II der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Schadstoffe festgesetzt sind;

entfällt

Begründung

Rechtlich gesehen sollte der Geltungsbereich der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen – als wesentlicher Bestandteil der Richtlinie selbst – nicht durch Durchführungsmaßnahmen, die im Einklang mit einer anderen Richtlinie erlassen wurden, geändert oder eingeschränkt werden. Falls der Geltungsbereich der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen nicht auf Anlagen mit weniger als 1 MW ausgeweitet wird, ist die Ausnahme nicht notwendig, da die Durchführungsrechtsakte zur Richtlinie über umweltgerechte Gestaltung nicht für Anlagen mit mindestens 1 MW gelten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Feuerungsanlagen, in denen die gasförmigen Produkte der Verfeuerung zum **direkten** Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden;

Geänderter Text

(c) Feuerungsanlagen, in denen die gasförmigen Produkte der Verfeuerung **unmittelbar** zum Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien **oder die direkte Gasbeheizung von Innenräumen zur Verbesserung der Bedingungen am Arbeitsplatz** genutzt werden;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Gasturbinen und Gas- und Dieselmotoren, die auf Offshore-Plattformen eingesetzt werden;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Cracken;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fd) Reaktoren, die in der chemischen Industrie verwendet werden;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fe) Koksofenunterfeuerungen;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ff) Winderhitzer,

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie gilt nicht für Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder Erprobungstätigkeiten in Bezug auf mittelgroße Feuerungsanlagen. Die Mitgliedstaaten können spezifische Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die in Anhang II festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten nicht für mittelgroße Feuerungsanlagen auf den Kanaren, in den französischen überseeischen Departements und auf den Archipelen Madeira und Azoren. Die Mitgliedstaaten legen für diese Anlagen Emissionsgrenzwerte fest, um ihre Emissionen in die Luft und die potenziellen Risiken für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu verringern.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „**Feinstaub**“ in der Gasphase an der Probenahmestelle dispergierte Partikel jeglicher Form, Struktur oder Dichte, die durch Filtration unter spezifizierten

(4) „**Staub**“ in der Gasphase an der Probenahmestelle dispergierte Partikel jeglicher Form, Struktur oder Dichte, die durch Filtration unter spezifizierten

Bedingungen nach einer repräsentativen Probenahme des zu analysierenden Gases gesammelt werden können und nach dem Trocknen unter spezifizierten Bedingungen vor dem Filter und auf dem Filter verbleiben;

Bedingungen nach einer repräsentativen Probenahme des zu analysierenden Gases gesammelt werden können und nach dem Trocknen unter spezifizierten Bedingungen vor dem Filter und auf dem Filter verbleiben;

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „bestehende Feuerungsanlage“ eine Feuerungsanlage, die vor dem **[1 Jahr** nach dem Datum der Umsetzung] in Betrieb genommen wurde;

Geänderter Text

(6) „bestehende Feuerungsanlage“ eine Feuerungsanlage, die vor dem **[12 Monate** nach dem Datum der Umsetzung] in Betrieb genommen wurde **oder für die vor dem [6 Monate nach dem Datum der Umsetzung] nach den nationalen Rechtsvorschriften eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens [18 Monate nach dem Datum der Umsetzung] in Betrieb genommen wird;**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

(16) „Betriebsstunden“ den in Stunden ausgedrückten Zeitraum, in dem eine Feuerungsanlage Emissionen in die Luft ausstößt;

Geänderter Text

(16) „Betriebsstunden“ den in Stunden ausgedrückten Zeitraum, in dem **sich** eine Feuerungsanlage **in Betrieb befindet und** Emissionen in die Luft ausstößt, **einschließlich der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens;**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) „kleines, isoliertes Netz“ ein kleines, isoliertes Netz im Sinne von Artikel 2 Ziffer 26 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a};

^{1a} Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) „isoliertes Kleinstnetz“ ein isoliertes Kleinstnetz im Sinne von Artikel 2 Ziffer 27 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a};

^{1a} Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19c) „wesentliche Änderung“ eine Änderung der Eigenschaften oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Feuerungsanlage, die wesentliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnte.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 19 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19d) „Erdgas“ einen gasförmigen Brennstoff im Sinne von ISO 13686:2013.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Aggregationsregeln

1. Die von zwei oder mehr neuen mittelgroßen Feuerungsanlagen gebildete Kombination gilt für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie als eine einzige mittelgroße Feuerungsanlage, und für die Berechnung der Feuerungswärmeleistung der Anlage werden ihre Feuerungswärmeleistungen

addiert, wenn

– die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden oder

– unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren die Abgase dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen nach Ansicht der zuständigen Behörde über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet werden könnten.

2. Für die Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Kombination von zwei oder mehr Feuerungsanlagen werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW nicht berücksichtigt, es sei denn, mehr als eine mittelgroße Feuerungsanlage ist für den gleichen Zweck an einem einzigen Standort in einer Lastteilungskonfiguration zusammengeschaltet. In diesem Fall wird die durch solche Anlagen gebildete Lastteilungskombination als eine einzige Feuerungsanlage angesehen und ihre Kapazitäten werden für die Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung addiert, auch wenn jede einzelne Feuerungsanlage eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW hat.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Registrierung

Genehmigungen und Registrierung

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass mittelgroße Feuerungsanlagen **nur** betrieben **werden, wenn sie von der zuständigen Behörde registriert wurden.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass **keine neue** mittelgroße Feuerungsanlagen **ohne Genehmigung oder Registrierung** betrieben **wird.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2020 keine bestehende mittelgroße Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 15 MW ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben wird.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2022 keine bestehende mittelgroße Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und bis zu 15 MW ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben wird.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2025 keine bestehende mittelgroße Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 5 MW ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben wird.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Registrierungsverfahren umfasst mindestens eine Mitteilung des Betreibers an die zuständige Behörde, in der dieser erklärt, dass er eine mittelgroße Feuerungsanlage betreibt oder zu betreiben beabsichtigt.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung oder für die Registrierung fest. Die Verfahren umfassen mindestens eine Pflicht des Betreibers, der zuständigen Behörde mitzuteilen oder sie zu unterrichten, dass er eine mittelgroße Feuerungsanlage betreibt oder zu betreiben beabsichtigt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständige Behörde registriert die mittelgroße Feuerungsanlage innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Betreibers und unterrichtet diesen davon.

4. Die zuständige Behörde registriert die mittelgroße Feuerungsanlage **oder beginnt das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung** innerhalb eines Monats nach der Mitteilung **oder der Übermittlung von Informationen seitens** des Betreibers

und unterrichtet diesen davon.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen können von der Mitteilungspflicht gemäß Absatz 2 befreit werden, sofern der zuständigen Behörde alle Angaben gemäß Absatz 3 zur Verfügung gestellt wurden.

Diese Feuerungsanlagen werden bis zum [dreizehn Monate nach dem Datum der Umsetzung] registriert.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das von den zuständigen Behörden geführte Register enthält für jede mittelgroße Feuerungsanlage mindestens die in Anhang I genannten Angaben sowie etwaige Informationen, die durch die Überprüfung von Überwachungsergebnissen oder andere Einhaltungskontrollen gemäß den Artikeln 7 und 8 gewonnen wurden.

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden führen ein öffentlich zugängliches Register der mittelgroßen Feuerungsanlagen; das Register enthält für jede der Anlagen mindestens die in Anhang I genannten Angaben, etwaige Informationen, die durch die Überprüfung von Überwachungsergebnissen oder andere Einhaltungskontrollen gemäß den Artikeln 7 und 8 gewonnen wurden, und etwaige Informationen über Änderungen an der mittelgroßen Feuerungsanlage im Sinne des Artikels 9.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Jede Genehmigung oder Registrierung, die im Einklang mit anderen einzelstaatlichen oder Unionsrechtsvorschriften erteilt bzw. vorgenommen wurde, kann mit der nach Absatz 1 erforderlichen Genehmigung oder Registrierung zu einer einzigen Genehmigung oder Registrierung zusammengefasst werden, sofern diese Genehmigung oder Registrierung die gemäß diesem Artikel erforderlichen Informationen enthält.

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten können mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil einer Anlage sind, die unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fällt, nur dann von der Einhaltung der in Anhang II und den Bestimmungen von Artikel 6 dieser Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte in Bezug auf jene Schadstoffe befreien, für die die Emissionsgrenzwerte gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU bei diesen Anlagen gelten, wenn diese Emissionsgrenzwerte die in Anhang II dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Bei Verbrennungsanlagen, die Brennstoffe in Mineralöl- und Gasraffinerien oder in in der Zellstoffherzeugung verwendeten Ablaugekesseln verfeuern, können die Mitgliedstaaten auf Antrag eines Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil einer Anlage

sind, die unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU fällt, von der Einhaltung der in Anhang II und den Bestimmungen von Artikel 6 dieser Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte in Bezug auf jene Schadstoffe befreien, für die die Emissionsgrenzwerte gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU bei diesen Anlagen gelten.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab dem 1. Januar **2025** dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und **Feinstaubemissionen** aus bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als **5 MW** die in Anhang II Teil 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Geänderter Text

Ab dem 1. Januar **2020** dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und **Staubemissionen** aus bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als **15 MW** die in Anhang II Teil 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ab dem 1. Januar 2022 dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen aus bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und bis zu 15 MW die in Anhang II Teil 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Geänderter Text

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ab dem 1. Januar **2030** dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und **Feinstaubemissionen** aus bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 5 MW die in Anhang II Teil 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Geänderter Text

Ab dem 1. Januar **2027** dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und **Staubemissionen** aus bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 5 MW die in Anhang II Teil 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil kleiner, isolierter Netze und isolierter Kleinstnetze sind, unbeschadet bestehender internationaler Verpflichtungen für bis zu 5 Jahre ab den in Absatz 2 Unterabsatz 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Zeitpunkten, aber maximal bis 2030, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreien.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde unbeschadet der Umwelt- und Luftqualitätsnormen innerhalb von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einhaltung, jedoch nicht

später als 2030, in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn mindestens 50 % der erzeugten Nutzwärme der Anlage im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren in Form von Dampf oder Warmwasser an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben werden oder wenn in der Anlage feste Biomasse als Hauptbrennstoff verwendet wird. Eine solche Abweichung darf nur Anwendung finden, wenn eine Beurteilung ergibt, dass das Erreichen der in Anhang II vorgesehenen Emissionsniveaus aufgrund folgender Faktoren zu im Vergleich zum Umweltnutzen unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde:

(a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder

(b) technische Merkmale der betroffenen Anlage.

Die von den zuständigen Behörden festgesetzten maximalen Emissionsgrenzwerte dürfen 1100 mg/Nm³ für SO₂ und 150 mg/Nm³ für Staub nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte befreien. ***In diesem***

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die ***im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren*** nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, ***in Notfällen oder unter***

Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Feinstaub von 200 mg/Nm³.

außergewöhnlichen Umständen, die den Einsatz dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen erforderlich machen, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte befreien. Die Mitgliedstaaten können die Obergrenze in den folgenden Fällen auf 800 Stunden anheben:

– zur Notstromerzeugung auf an das Netz angeschlossenen Inseln, wenn die Hauptstromversorgung der Insel ausfällt;

– bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, die für die Wärmeerzeugung genutzt werden, in Fällen von außergewöhnlich kalten Witterungsbedingungen;

In diesem Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Staub von 200 mg/Nm³.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab [**1 Jahr** nach dem Datum der Umsetzung] dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und **Feinstaubemissionen** aus einer neuen mittelgroßen Feuerungsanlage die in Anhang II Teil 2 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die nicht

Geänderter Text

Ab [**12 Monate** nach dem Datum der Umsetzung] dürfen die in die Luft ausgestoßenen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und **Staubemissionen** aus einer neuen mittelgroßen Feuerungsanlage die in Anhang II Teil 2 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die **im**

mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 2 festgesetzten Emissionsgrenzwerte befreien. In diesem Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für **Feinstaub** von 100 mg/Nm³.

gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, **in Notfällen, die den Einsatz dieser mittelgroßen Feuerungsanlagen erforderlich machen**, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 2 festgesetzten Emissionsgrenzwerte befreien. In diesem Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für **Staub** von 100 mg/Nm³.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In Gebieten, in denen die EU-Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, **wenden die Mitgliedstaaten** für individuelle mittelgroße Feuerungsanlagen Emissionsgrenzwerte, die auf den in Anhang III festgesetzten Benchmarkwerten basieren, **oder von den Mitgliedstaaten festgesetzte strengere Werte an, es sei denn, der Kommission wird nachgewiesen, dass die Anwendung solcher Emissionsgrenzwerte unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen würde und in die in Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG vorgeschriebenen Luftqualitätspläne andere Maßnahmen aufgenommen wurden, die die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte sicherstellen.**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)

Geänderter Text

4. **Die Mitgliedstaaten beurteilen, ob** in Gebieten, in denen die EU-Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, für individuelle mittelgroße Feuerungsanlagen **strengere** Emissionsgrenzwerte, die auf den in Anhang III festgesetzten Benchmarkwerten basieren, **angewendet werden müssen.**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Energieeffizienz

- 1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um eine verbesserte Energieeffizienz mittelgroßer Feuerungsanlagen zu fördern.**
- 2. Bis zum 31. Dezember 2016 bewertet die Kommission die Mindestnormen für die Energieeffizienz für mittelgroße Feuerungsanlagen in Übereinstimmung mit den besten verfügbaren Verfahren.**
- 3. Die Kommission teilt die Ergebnisse dieser Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag zur Festsetzung der Effizienzniveaus für neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2020 gelten werden, mit.**

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten errichten ein System **für Umweltinspektionen von mittelgroßen Feuerungsanlagen** oder **führen andere** Maßnahmen **durch**, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu prüfen.

1. Die Mitgliedstaaten errichten ein System **auf der Grundlage von Umweltinspektionen** oder **anderen** Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu prüfen.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn es bereits Audits und Prüfungen gibt, um die Einhaltung

anderer Rechtsvorschriften der Union für die Kontrolle der Emissionen zu prüfen, können die Mitgliedstaaten zur Prüfung der Einhaltung dieser Richtlinie auf diese Audits und Prüfungen zurückgreifen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anlauf- und Abschaltzeiten mittelgroßer Feuerungsanlagen sowie etwaige Störungen möglichst kurz **gehalten werden**. Im Falle einer Störung oder eines Ausfalls der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung unterrichtet der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Betreiber die** Anlauf- und Abschaltzeiten mittelgroßer Feuerungsanlagen sowie etwaige Störungen möglichst kurz **halten**. Im Falle einer Störung oder eines Ausfalls der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung unterrichtet der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend und in dem vom Mitgliedstaat beschlossenen Format über Fälle der Nichteinhaltung.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bei einer Nichteinhaltung der Anforderungen stellen die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

4. Bei einer Nichteinhaltung der Anforderungen stellen die Mitgliedstaaten

Folgendes sicher:

sicher, **dass** der Betreiber **von der zuständigen Behörde aufgefordert wird**, die erforderlichen Maßnahmen **zu ergreifen**, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen **unverzüglich** wiederhergestellt wird.

(a) Der Betreiber informiert unverzüglich die zuständige Behörde;

(b) der Betreiber ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird;

(c) die zuständige Behörde verpflichtet den Betreiber, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen wiederherzustellen.

Kann die Einhaltung der Anforderungen nicht wiederhergestellt werden, so setzt die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage aus und zieht deren Registrierung zurück.

Kann die Einhaltung der Anforderungen nicht wiederhergestellt werden, so setzt die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage aus und zieht deren **Genehmigung oder** Registrierung zurück.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5 den Nachweis der Mitteilung an die zuständige Behörde;

entfällt

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) den Nachweis der Registrierung durch die zuständige Behörde;

Geänderter Text

(b) **die Genehmigung oder** den Nachweis der Registrierung durch die zuständige Behörde;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) gegebenenfalls die Aufzeichnungen über Betriebsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2;

Geänderter Text

(d) gegebenenfalls die Aufzeichnungen über Betriebsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 **und Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2**;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Aufzeichnungen über Nichteinhaltungen und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) die in Artikel 9 genannten Unterlagen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die in Absatz 2 aufgeführten Daten werden den lokalen und regionalen Behörden des Gebiets, in dem die mittelgroße Feuerungsanlage belegen ist, zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Betreiber **teilt der zuständigen** Behörde jede geplante Änderung an der mittelgroßen Feuerungsanlage **mit**, die sich auf die geltenden Emissionsgrenzwerte auswirken würde. Diese **Mitteilung** erfolgt mindestens einen Monat, bevor die Änderung vorgenommen wird.

1. Der Betreiber **informiert die zuständige** Behörde **über** jede geplante Änderung an der mittelgroßen Feuerungsanlage, die sich auf die geltenden Emissionsgrenzwerte auswirken würde. Diese **Information** erfolgt mindestens einen Monat, bevor die Änderung vorgenommen wird.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Nach der Mitteilung des Betreibers** gemäß Absatz 1 **registriert** die zuständige Behörde **eine solche Änderung innerhalb eines Monats**.

2. **Bei Eingang der vom Betreiber übermittelten Information** gemäß Absatz 1 **aktualisiert** die zuständige Behörde **binnen drei Monaten die Genehmigung oder gegebenenfalls die Registrierung und setzt den Betreiber davon in Kenntnis**.

Begründung

Je nachdem, wie sich die Änderungen in Bezug auf die Luftqualität und die geltenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnten, muss die zuständige Behörde die Genehmigung oder die Registrierung der Anlage aktualisieren können.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn an einer mittelgroßen Feuerungsanlage eine wesentliche Änderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 19a vorgenommen wird, aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung oder die Registrierung so, dass sie der für eine neue Feuerungsanlage entspricht, und setzt den Betreiber davon in Kenntnis.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit, auch über das Internet, das Register der mittelgroßen Feuerungsanlagen zugänglich.

Unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit, auch über das Internet, das Register der mittelgroßen Feuerungsanlagen ***nach Artikel 4 Absatz 6*** zugänglich.

²⁴ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

²⁴ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis **[2 Jahre nach dem Datum der Umsetzung]** eine Zusammenfassung der in Anhang I genannten Angaben zusammen mit den geschätzten jährlichen Gesamtemissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und **Feinstaub aus diesen Anlagen**, aufgeschlüsselt nach Brennstofftypen und Kapazitätsklassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis **zum 31. Dezember 2024** eine Zusammenfassung der in Anhang I genannten Angaben zusammen mit den geschätzten jährlichen Gesamtemissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und **Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen**, aufgeschlüsselt nach **Anlagenarten**, Brennstofftypen und Kapazitätsklassen.

Begründung

Der längere Zeitraum ist gerechtfertigt, weil u. U. ein Genehmigungsverfahren eingeführt werden muss, das komplizierter aufgebaut ist als ein einfaches Registrierungsverfahren.

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. Oktober **2026** bzw. 1. Oktober **2031** einen zweiten und dritten Bericht mit aktualisierten Angaben gemäß

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2024 außerdem eine Schätzung der jährlichen Kohlenmonoxid-Gesamtemissionen aus diesen Anlagen, aufgeschlüsselt nach Brennstofftypen und Kapazitätsklassen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. Oktober **2029** bzw. 1. Oktober **2034** einen zweiten und dritten Bericht mit aktualisierten Angaben gemäß

Absatz 1.

Absatz 1 **und 1a**.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Unterabsatz 1 **erstellte Bericht enthält** qualitative und quantitative Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie, etwaige Maßnahmen zur Überprüfung, ob mittelgroße Feuerungsanlagen im Einklang mit dieser Richtlinie betrieben werden, sowie über etwaige zu diesem Zweck getroffene Durchsetzungsmaßnahmen.

Geänderter Text

Die gemäß **Absatz 1, Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes erstellten Berichte enthalten** qualitative und quantitative Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie, etwaige Maßnahmen zur Überprüfung, ob mittelgroße Feuerungsanlagen im Einklang mit dieser Richtlinie betrieben werden, sowie über etwaige zu diesem Zweck getroffene Durchsetzungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Im zweiten zusammenfassenden Bericht der Kommission wird die Durchführung dieser Richtlinie insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit überprüft, die in Anhang III festgesetzten Benchmarkwerte als EU-weite Emissionsgrenzwerte festzusetzen; dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Überprüfung

- 1. Die Kommission überprüft die Emissionsgrenzwerte für neue mittelgroße Feuerungsanlagen bis zum 31. Dezember 2025, mit Ausnahme der Emissionsgrenzwerte für NO_x, die bis zum 31. Dezember 2021 überprüft werden. Die Emissionsgrenzwerte für neue und bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen werden bis zum 31. Dezember 2030 überprüft. Danach erfolgt eine Überprüfung alle zehn Jahre. Bei der Überprüfung werden die besten verfügbaren Technologien und, wenn möglich, die im Rahmen der Überprüfung gemäß Artikel 6 erfassten Daten berücksichtigt.**
- 2. Die Kommission überprüft, ob Regelungen für die Kohlenmonoxidemissionen mittelgroßer Feuerungsanlagen vorgesehen werden müssen.**
- 3. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat, nötigenfalls ergänzt durch einen Legislativvorschlag.**

Begründung

Bei so langen Zeitspannen ist es wichtig, die Richtlinie anhand technologischer Entwicklungen regelmäßig zu überprüfen.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 genannten delegierten

2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 13 genannten delegierten

Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Tag des Inkrafttretens] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um den gleichen Zeitraum verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens vier Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Tag des Inkrafttretens] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung **und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat**. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um den gleichen Zeitraum verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens vier Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [Tag des Inkrafttretens + **1,5 Jahre**] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [Tag des Inkrafttretens + **18 Monate**] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Anlage nicht mehr als **300 Stunden jährlich** in Betrieb sein wird;

Geänderter Text

8. Bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz **3 oder von Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2**: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Anlage nicht mehr als **die Zahl der in diesen Unterabsätzen genannten** Stunden in Betrieb sein wird;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Emissionsüberwachung

Geänderter Text

Emissionsüberwachung **und Bewertung
der Einhaltung der Vorschriften**

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Periodische Messungen von SO₂, NO_x und **Feinstaub** sind **bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW und weniger als 20 MW** mindestens **alle drei Jahre** und **bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW und weniger als 50 MW** mindestens **jährlich** durchzuführen.

Geänderter Text

Teil I – Überwachungsmethoden

1. Periodische Messungen von SO₂, NO_x und **Staub** sind mindestens **in folgenden Zeitabständen** durchzuführen:

– **bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW und weniger als 5 MW alle drei Jahre,**

– **bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW und weniger als 15 MW alle zwei Jahre,**

– **bei mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 15 MW jährlich.**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Messungen müssen nur für Schadstoffe vorgenommen werden, für die in Anhang II für die betreffende Anlage ein Emissionsgrenzwert festgesetzt ist.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Messungen auch für Kohlenmonoxid (CO) durchgeführt werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil I – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Die erste Messung wird innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung der Anlage durchgeführt.

Geänderter Text

3. Die erste Messung wird innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung *oder Genehmigung* der Anlage durchgeführt.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil I – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Als Alternative zu den periodischen Messungen gemäß Nummer 1 können die Mitgliedstaaten kontinuierliche Messungen fordern.

Geänderter Text

Bei kontinuierlichen Messungen sind die automatisierten Messsysteme mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden einer Kontrolle zu unterziehen; der Betreiber informiert die zuständige Behörde über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil I – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Probenahmen und Analysen von Schadstoffen und die Messungen von Prozessparametern sowie etwaige alternative Verfahren gemäß Nummer 4 werden im Einklang mit CEN-Normen durchgeführt. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-, nationale Normen oder andere internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Geänderter Text

5. Die Probenahmen und Analysen von Schadstoffen und die Messungen von Prozessparametern sowie etwaige alternative Verfahren gemäß Nummer 4 werden im Einklang mit CEN-Normen durchgeführt. ***Während der Messung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. An- und Abfahrzeiten sind auszuklammern.*** Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-, nationale Normen oder andere internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil Ia – Bewertung der Einhaltung der Vorschriften

- 1. Bei periodischen Messungen gelten die in Artikel 5 aufgeführten Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Ergebnisse jeder einzelnen Messreihe oder der anderen Verfahren, die gemäß den von den zuständigen Behörden festgelegten Vorschriften definiert und bestimmt wurden, die Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.***
- 2. Bei kontinuierlichen Messungen wird die Einhaltung der in Artikel 5 aufgeführten Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang V Teil 4 Nummer 1 der***

Richtlinie 2010/75/EU geprüft.

Die validierten Mittelwerte werden gemäß Anhang V Teil 3 Nummer 9 und 10 der Richtlinie 2010/75/EU bestimmt.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Emissionswerte bleiben die während der Zeitabschnitte gemäß Artikel 5 Absätze 6 und 7 sowie die während der An- und Abfahrzeiten gemessenen Werte unberücksichtigt.